

Schweizerischer Arbeiterinnenverband

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **6 (1911)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Angeichts dieser Tatsachen ist es sicher nicht unangebracht, in der gegenwärtigen Zeit die Frage der Selbsthilfe wenn auch in äußerst bescheidener Weise in Angriff zu nehmen. Den lokalen, bestehenden und noch zu gründenden Vereins-Kranken- und Wöchnerinnen-Kassen soll dadurch der Boden nicht abgegraben werden. Die Hilfskasse soll vor allem für alle jene Fälle dringlicher und außerordentlicher Natur ihre segensreiche Wirkung ausüben, wo die Kranken- und andern Unterstützungskassen keine weitere Hilfe mehr zu gewähren in der Lage sind. Ein Wochenbett z. B. verläuft nicht immer normal oder es treten langwierige Kinderkrankheiten auf oder sonstige Unglücks- und Notfälle. Welch schönes Werk uneigennütziger Schwesternliebe, wenn die Gesamtheit, der Verband, der bedrängten Genossin etwas stützend und helfend zur Seite treten kann!

Und noch eins, Genossinnen! Alle großen Werke sind aus kleinen, oft unscheinbaren Anfängen hervorgegangen. Könnte nicht auch unsere Hilfskasse den lebensvollen Keim zu einer Institution in sich bergen, die heute nur einzelnen, morgen aber allen zum Wohle gereichen wird?

Reglement

für die Hilfskasse des schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

1. Es wird eine Hilfskasse errichtet mit einem Monatsbeitrag von 5 Rp.
2. Ueber die Hilfskasse wird gesonderte Rechnung geführt. Ihr Bestand ist zinstragend anzulegen.
3. Bis der Fond die Höhe von Fr. 1000 erreicht hat, darf nichts daraus verabsolgt werden. Von da ab werden an in Not geratene Mitglieder Unterstützungen verabreicht und zwar:

Nach einer Mitgliedschaft von	bis auf
2 Jahren	Fr. 20.—
4 " "	" 30.—
6 " "	" 40.—

4. Hilfsgefuche sind von den Sektionsvorständen dem Zentralvorstande vorzulegen und zu begründen.
5. Der Verbandsvorstand bestimmt die Höhe der Unterstützung von Fall zu Fall und ist in schweren Fällen berechtigt, ausnahmsweise über die Grenzbeträge hinauszugehen.
6. Diese Bestimmungen treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung eventuell Urabstimmung in Kraft. Sie können durch Mehrheitsbeschluß der Delegiertenversammlung jederzeit abgeändert werden.

Schweizerischer Arbeiterinnenverband.

Frauen- und Arbeiterinnenverein Baden und Umgebung. (Eingef.) Am 17. Januar fand im Vereinslokal „Rheinfelderhalle“ der uns versprochene Vortrag betreffend die zwei Urabstimmungen des nächsten Dele-

giertentages statt. In sehr verdankenswerter Weise hat uns Genossin Walter aus Winterthur in ihrem Referat alle Details sehr gut verständlich dargelegt. Nur schade, daß es immer so wenige Mitglieder sind, die ein reges Interesse an der guten Sache zeigen. Das Referat war doch im „Freien Aargauer“, wie auf den Einladungskarten so deutlich angezeigt worden, daß der Vorstand wirklich auf ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder hoffte.

Unser Parteiorgan soll nun einheitlich obligatorisch werden, in dem Sinne, daß der Zentralkasse von nun an die Abonnementsbeträge zugewiesen werden. Um nicht mit ungeraden Rappen pro Monatsbeitrag rechnen zu müssen, soll der Abonnementspreis um 5 Cts. erhöht werden. Also wäre derselbe Fr. 1.20 pro Jahr, das macht auf jeden Monat 10 Cts. Zuschlag zum Zentralkassabeitrag. Um in Zukunft Unregelmäßigkeiten betreffend Zusendung der Zeitung möglichst zu vermeiden, werden die Genossinnen ersucht, jeweilen den Wohnungswechsel sofort der Präsidentin mitzuteilen. Genossin Walter hofft, daß es nächstes Jahr möglich sein wird, das Organ in größerem Format erscheinen zu lassen, um dadurch mehr Raum zu gewinnen für unterhaltende und belehrende Artikel über Haushaltungswesen zc. Wir würden eine solche Erweiterung nur lebhaft begrüßen. Der Zeitung würde hiedurch gewiß ein noch größeres Interesse entgegengebracht.

Im zweiten Referat kam die Gründung einer Hilfskasse zur Sprache. Auch hier hat uns Genossin Walter alle Einzelheiten klargelegt. Für die Hilfskasse ist pro Mitglied ein Beitrag von 60 Cts. per Jahr vorgesehen. Somit würde dann der Monatsbeitrag unserer Sektion mit Zeitung und Hilfskasse 50 Cts. betragen. Nach zwei Jahren wäre der Hilfsfond soweit gediehen, daß die Mitglieder bezugsberechtigt wären. — Der vorgerückten Zeit wegen mußte die Diskussion leider abgebrochen werden. Unsere Mitglieder zeigten sich alle einverstanden mit dem durchzuführenden Obligatorium sowohl, als auch mit der Gründung einer Hilfskasse für den Verband. Wir werden in einer späteren Versammlung noch einmal auf diese letztere zu sprechen kommen. Unserer Genossin Frau Walter den besten Dank für die beiden lehrreichen Referate.

Zu Geschenkzwecken

empfehlen wir

Fischer-Dinkelmann, Die Frau als Hausärztin Fr. 23.—
 Ich kann kochen, (Handbuch der gesamten Kochkunst) „ 4.—
 Ich kann schneidern, (Handbuch der prakt. Schneiderei) „ 4.—
 S. Müller, Das fleißige Hausmütterchen, (Mitgabe in das praktische Leben für erwachsene Töchter) „ 3.—
 Modejournale und Zeitschriften aller Art auf Wunsch zur Einsicht
 Buchhandlg. d. Schweiz. Grütlivereins Zürich.